

MEINERSEN KREIS GIFHORN

Bebauungsplan Nr.8 „Dalldorfer Straße“

Ersuch Cieplich A. Huderung

ZEICHENERKLÄRUNGEN

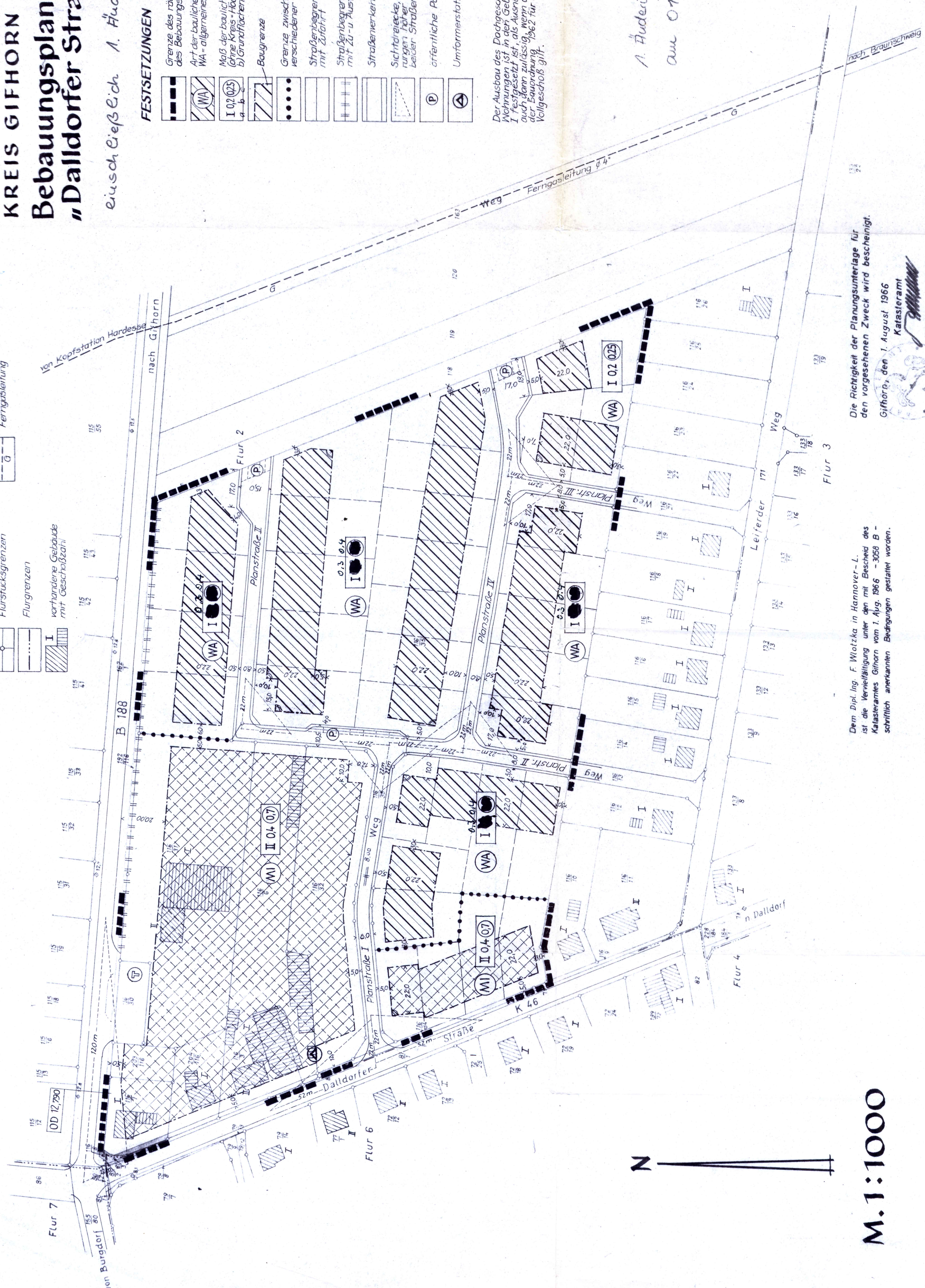
- Flurstücksgrenzen
- Flurgrenzen
- vorhandene Gebäude mit Geschößzahl

- Ferngasleitung

- ### FESTSETZUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - Art der baulichen Nutzung; WA - allgemeines Wohngebiet
 - MI - Mischgebiet
 - Maß der baulichen Nutzung; a) Zahl der Vollgesch. (ohne Kreis-Hochrisengrenze, im Kreis = zwingend) b) Grundflächenzahl, c) Geschosshöhenzahl
 - Baugrenze
 - Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener baulicher Nutzung
 - Straßenbegrenzungslinie mit Zufahrt
 - Straßenbegrenzungslinie mit Zu- u. Ausfahrtsverbot
 - Straßenmerkmalsfläche
 - Sichtdreiecke freizuhalten von Sichtbehindrungen höher als 80 cm über Oberkante beider Straßen
 - öffentliche Parkfläche
 - Umformstation

Der Ausbau des Dachgeschosses auch mit selbständigen Wohnungen ist in dem Gebiete für die als Flurstück I festgesetzt ist, als Ausnahme gemäß § 31(1) BBAuG auch dann zulässig, wenn das Dachgeschoss gemäß § 7c der Bauordnung 1962 für den Reg.-Bez. Lüneburg als Vollgeschosß gilt.

A. Huderung genehmigt
Am 01.07.76

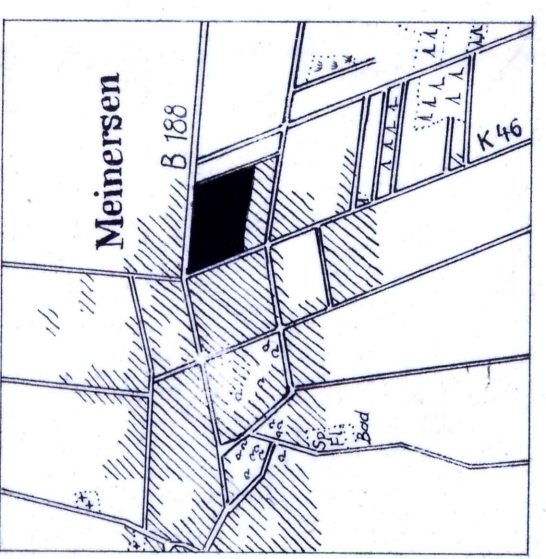


Dem Dipl.-Ing. F. Wlotzka in Hannover-L. ist die Verwirklichung unter den mit Bescheid des Katasteramtes Gifhorn vom 1. Avg. 1966 - 3058 B - schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Die Richtigkeit der Planungsumlage für den vorgesehenen Zweck wird bescheinigt.
Gifhorn, den 1. August 1966
Katasteramt
Vermessungsoberrat

M. 1:1000

Loge des Geländes 1:25.000



AUSGEARBEITET

im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Meinersen.

HANNOVER, am 1.10.1966
DIP.-ING. F. WLOTZKA
HANNOVER
KATASTERAMT

Wlotzka
Gemeindefraktör

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

gemäß § 2(6) BBAuG in der Zeit vom 15.1. bis zum 15.2.1967 auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Jan. 1967 in der Fassung vom 1.10.1966.

MEINERSEN, d. 1967

Gemeindefraktör

AUFGESTELLT

gemäß § 2(7) BBAuG und als Satzung gemäß § 10 BBAuG und § 6 NGO vom Rat der Gemeinde beschlossen am 13.10.1967.

MEINERSEN, d. 1967

Bürgermeister Gemeindefraktör

GESEHEN

Der Landkreis hat keine Bedenken.

GIFHORN, d. 1966

Der Oberkreisdirektor im Auftrage:

GENEHMIGT

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.

LÜNEBURG, den 26. Febr. 1970

Der Regierungspräsident
Az.: 214 - GI 80/9
im Auftrage:

gltz. Nordmann

(Siegel)

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

gemäß § 12 BBAuG auf Grund der Bekanntmachung vom 15.2.1970 im 1970. Auftragsplan Nr. 10/70. Der Rat der Gemeinde hat am 15.2.1970 rechtsverbindlich genehmigt.

MEINERSEN, d. 1970

Gemeindefraktör